

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach (im folgenden kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Folgende Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung und dürfen nicht auf den Gemeinschaftsvorsitzenden übertragen werden:

1. Entscheidung über die Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft
2. Entscheidung über die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse
3. Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
4. Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige
5. Entscheidungen über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
7. Entscheidungen über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan
8. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse
9. Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden
10. Entscheidungen im Sinne des Art. 96 Satz 1 GO über Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaft
11. Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung
13. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten
14. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten, soweit nicht die Befugnisse kraft Gesetzes auf den Gemeinschaftsvorsitzenden ausdrücklich übertragen sind
15. Entscheidung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 3
**Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden
in der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Annahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49 GO i. V. m. Art. 33 Abs. 4 KommZG, 50,19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einzelnen Mitgliedern (sprich: Vertreter der Mitgliedsgemeinden) bestimmte Aufgabengebiete (Referate) übertragen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit beauftragen. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.
- (4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3. Das Recht auf Akteneinsicht einzelner Vertreter besteht auch dann, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der ersten Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.
- (5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderatsmitglieds, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).
- (6) Ein Gemeinderatsmitglied kann als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung vom jeweiligen Gemeinderat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 4

Aufgaben als Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein. In den Sitzungen leitet er die Beratungen und Abstimmungen (Art. 6 Abs. 4 VGemO i. V. mit Art. 36 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat

er die Gemeinschaftsversammlung zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Bestätigt die Gemeinschaftsversammlung die vom Gemeinschaftsvorsitzenden beanstandete Entscheidung, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

- (3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V.m. Art. 36 KommZG und Art. 37 GO):
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO);
 2. die der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist;
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:
Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben und die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Näheres ist in §5a dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO). Er führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisungen aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO).
- (4) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle und die übrigen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Dem Leiter der Geschäftsstelle kann er laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 5a Einzelne Aufgaben

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
 2. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
- in Personalangelegenheiten:
der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften.
- in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag 3.200,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	320,00 €
Niederschlagung	1.600,00 €
Stundung	1.600,00 €
Aussetzung der Vollziehung	1.600,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.600,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 3.200,00 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 3.200,00 €,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 320,00 € je Einzelfall.
- in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 3.200,00 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 3.200,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Verwaltungsgemeinschaft nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.200,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Ver-

- gleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 3.200,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 6

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 36 KommZG).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). Das Weisungsrecht der ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

§ 7

Sonstige Geschäfte

- (1) Durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung können dem Gemeinschaftsvorsitzenden weitere Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i. V. mit Art. 36 Abs. 3 KommZG).
- (2) Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgemeinschaft oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen; die übrigen Eingaben sind der Gemeinschaftsversammlung vorzulegen.

§ 10

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 12

Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden, soweit erforderlich.
- (3) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

- (1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Wechsel in Walderbach im alten Rathaus (Franz-Xaver-Witt-Str. 2 bzw. 4) sowie in Reichenbach in der Gemeindekanzlei (Pfisterstraße 12) statt; sie beginnen regelmäßig Donnerstags um 19.30 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (4) Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§15

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigefügt werden. Die Nachreichung oder Ergänzung der Tagesordnung ist unter Beachtung der Ladungsfrist zulässig.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden (Art. 32 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 16

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zum 8. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben vorhanden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§17

Eröffnung der Sitzung, Niederschrift

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest, erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die anfängliche Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Vertretern zugesandt. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt.

§18

Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge geändert wird. Über Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung darüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 12 handelt.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Tagesordnungspunkte, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19

Beratung der Tagesordnungspunkte

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Be-

ratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass alle wesentlichen Beiträge zur öffentlichen Meinungsäußerung ermöglicht werden. Formalbeleidigungen sowie schmähende und kränkende Äußerungen sind zu unterbinden. Unrichtige Zitate und Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Mitglieder, die in der unterbrochenen Sitzung nicht anwesend waren, sind über die Fortsetzung zu informieren.
- (10) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Absatz 9 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weiter gehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ - „Nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erst erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 21 Wahlen

- (1) Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, ebenso Neinstimmen und Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit Kennzeichen versehen sind, die das Wahlgeheimnis verletzen.

- (3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 22

Teilnahmepflicht

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilzunehmen.

§ 23

Anfragen, Informationsrecht

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.
- (2) Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.

§ 24

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt. Der Inhalt der Niederschriften richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen. Niederschriften sind je Sitzungsperiode zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) Ist ein Vertreter der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Vertreter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

§ 26

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen der Verwaltungsgemeinschaft einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

V. Amtliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften

§ 27

Art der Bekanntmachung

- (1) Nachdem sämtliche Mitgliedsgemeinden dieselbe Art der Bekanntmachung gewählt haben (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 VGemO) werden Rechtsvorschriften dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Amtstafeln) bekannt gemacht wird. Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst angebracht, wenn die Rechtsvorschrift in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Rechtsvorschrift ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 10 Abs. 1 VGemO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält folgende Amtstafeln:
1. eine Gemeindetafel in der Kirchstraße in Walderbach
 2. eine Gemeindetafel in der Pfisterstraße in Reichenbach.
- Nur nachrichtlich werden Bekanntmachungen in folgenden Ortsteilen ausgehängt:
- | | |
|-------------|--------------------|
| 1. Abtsried | 4. Katzenrohrbach |
| 2. Dieberg | 5. Kirchenrohrbach |
| 3. Haus | 6. Kienleiten |

C. Schlussbestimmungen

§ 28

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.

§ 29

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§30

Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende:
 1. Bürgermeister Höcherl Josef
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
 1. Bürgermeister Pestenhofer Franz
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus der Gemeinde Walderbach

Mitglied	Stellvertreter
Pirzer Hans	Schambeck Hans
Strahl Ludwig jun.	Jobst Johann
Schwarzfischer Michael	Wallaschek Günter

aus der Gemeinde Reichenbach

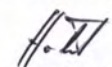
Mitglied	Stellvertreter
Freisinger Christian	Zierer Alois
Deinhart Helmut	Sauerer Franz

§ 31

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2008 außer Kraft.

Walderbach, 27.05.2014



Höcherl
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.05.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.06.2014

Verwaltungsgemeinschaft Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Str. 2
93194 Walderbach

Bekanntmachung

Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Vom 27.05.2014

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach hat in seiner Sitzung vom 22.05.2014 die „Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach“ beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 27.05.2014 in Kraft.

Die Geschäftsordnung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden sowie zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 27.05.2014



Höcherl
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 27.05.2014
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.06.2014